

# **S a t z u n g**

## **des Landkreises Bad Dürkheim über die Benutzung und Gebühren für die außerschulische Benutzung der Schulgebäude und Schulanlagen (einschl. Sportstätten) im Landkreis Bad Dürkheim**

vom 15.05.1996

in der Fassung vom 20.09.2001

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 24.04.1996 aufgrund § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBL. S 188-BS2020-2- und

der §§ 1, 2, 3, 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBL. S 175) – BS 610-10-, geändert mit Beschluß des Kreistages vom 19.09.2001,

folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Der Landkreis Bad Dürkheim stellt, soweit schulische Interessen nicht beeinträchtigt werden und die Benutzung mit der Aufgabenstellung der Schule vereinbar ist, interessierten Personen oder Personenvereinigungen sowie den Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung bzw. Fortbildung die in seiner Trägerschaft stehenden Schulgebäude und Schulanlagen zur außerschulischen Nutzung nach Maßgabe dieser Ordnung zur Verfügung.

### **§ 2**

#### **Benutzungserlaubnis**

1. Soweit die Schulgebäude und Schulanlagen nicht von den Schulen genutzt werden, bedarf ihre Benutzung einer schriftlichen Erlaubnis durch die Kreisverwaltung.
2. Anträge auf eine Gestattung der Benutzung sind über die Schulleitung an die Kreisverwaltung zu richten.
3. In der Benutzungserlaubnis werden der Nutzungszweck, die Nutzungszeit sowie die Nutzungsgebühr festgelegt. Diese Nutzungs- und Gebührenordnung ist bei Erhalt der Benutzungserlaubnis anzuerkennen und zu bestätigen.

4. Aus wichtigem Grund kann die Benutzungserlaubnis zurückgenommen oder eingeschränkt werden; dies gilt insbesondere bei Verstöße gegen diese Benutzungsordnung, bei dringendem Eigenbedarf sowie bei einer vorübergehenden ganzen oder teilweisen Schließung der Räume aus Gründen der Pflege und Unterhaltung.
5. Benutzer, die wiederholt gegen diese Benutzungsordnung erheblich verstoßen, können von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.
6. Maßnahmen gemäß den Absätzen 4 und 5 führen zu keiner Entschädigungsverpflichtung. Für einen evtl. Einnahmeausfall wird keine Haftung übernommen.

### **§ 3**

#### **Benutzerplan**

1. Die Benutzung der Sport- und Schwimmhallen wird in einem Benutzerplan geregelt, den die Kreisverwaltung im Benehmen mit der Schulleitung jährlich aufstellt.
2. In den Plan sind die schulische Nutzung, die eigene Nutzung sowie die Benutzung durch Vereine und Sportorganisationen zeitlich und dem Umfange nach festzulegen. Im Interesse einer optimalen Ausnutzung kann die Zulassung von einer angemessenen Mindestzahl von Benutzern (10-12 Personen) abhängig gemacht werden.
3. Die Benutzer sind zur Einhaltung der Benutzungszeiten verpflichtet. Sie haben den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung rechtzeitig der Schulleitung mitzuteilen.
4. Während der Schulferien sowie an Sonn- und Feiertagen besteht kein Anspruch auf die Benutzung.

### **§ 4**

#### **Pflichten der Benutzer**

1. Die Schulanlagen sind pfleglich zu behandeln, Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden. Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister mitzuteilen. Fundsachen sind beim Hausmeister abzuliefern.
2. Jeder Benutzer ist verpflichtet, für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. In den benutzten Räumen und Nebenräumen ist das Rauchen sowie der Genuss alkoholischer Getränke untersagt. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Wirtschaftliche Werbung, Warenverkauf und die Ausgabe von Speisen und Getränken sind nicht erlaubt. In Vorhallen und im Außenbereich können nach vorheriger Genehmigung durch die Kreisverwaltung Ausnahmen von den vorstehenden Verboten gemacht werden.
3. Die Sport- und Schwimmhallen dürfen nicht vor Beginn der Übungszeit betreten werden und sind pünktlich mit dem Ende der Übungszeit zu räumen.

4. Sie dürfen nur in Anwesenheit eines Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Person betreten und benutzt werden. Der verantwortliche Leiter ist für die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich. Er hat sich vor Benutzung der Sporthallen und deren Nebenräumen davon zu überzeugen, dass die Räumlichkeiten und Geräte sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Er hat dafür zu sorgen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Schäden hat er sofort den Beauftragten der Kreisverwaltung oder der Schulleitung zu melden. Beim Verlassen der benutzten Räume hat er dafür zu sorgen, dass die Beleuchtung ausgeschaltet ist, die Wasserhähne abgestellt und die Türen geschlossen sind.
5. Die Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen sowie die Fenster dürfen nur vom Hausmeister oder dem verantwortlichen Leiter bedient werden.

## **§ 5**

### **Ordnung des Sportbetriebes**

1. Die Sportflächen dürfen nur in Sportkleidung betreten werden. Die Schwimmhalle ist in Badekleidung zu betreten. Träger langer Haare haben in der Schwimmhalle Badekappen aufzusetzen.
2. Der Innenraum und das Trainingsfeld der Sporthallen dürfen nur mit Turnschuhen mit nichtfärbenden Sohlen betreten werden. Turnschuhe, die im Freien getragen werden, gelten als Straßenschuhe.
3. Für das Wechseln der Kleider sind die vorhandenen Umkleieräume zu benutzen. Der Zutritt zu ihnen sowie zu den Wasch- und Duschräumen ist nur am Sport beteiligten Personen gestattet.
4. Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muss der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden. Sind mehrere Umkleide-, Wasch- und Duschräume vorhanden, wird deren Benutzung in der Genehmigung geregelt.
5. Die zugänglichen Spiel- und Sportgeräte dürfen ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden (ausgenommen sind Bälle und sonstige Kleingeräte).
6. Bewegliche Geräte jeder Art dürfen nicht über den Boden geschleift werden; die sind frei zu tragen oder auf den dazu vorgesehenen Rollen zu schieben. Nach Gebrauch sind die Geräte an den zur Aufbewahrung bestimmten Platz zurückzubringen und ordnungsgemäß zu lagern; die verstellbaren Geräte sind auf tief festzustellen.

## **§ 6**

### **Hausrecht und Hausordnung**

1. Außer dieser Benutzungsordnung ist die Hausordnung der Schule zu beachten. Das Hausrecht für das gesamte Schulvermögen übt der Schulleiter aus.

2. Für die außerschulische Benutzung der Schulgebäude und Schulanlagen wird außerdem das Hausrecht den Beauftragten der Kreisverwaltung und dem Hausmeister übertragen. Sie sorgen für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung und achten auf Ordnung und Sauberkeit in den benutzten Räumen. Beauftragte der Kreisverwaltung und die Schulleitung sind jederzeit berechtigt während der Übungsstunden, Veranstaltungen/Kurse, die Räume zu Kontrollzwecken zu betreten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Schulräume und Sporthallen werden durch den Hausmeister oder bei vorheriger Vereinbarung durch den verantwortlichen Leiter geöffnet und verschlossen.

## § 7

### Benutzungsgebühr

1. Für die außerschulische Nutzung der Schulgebäude und Schulanlagen wird eine Benutzungsgebühr erhoben.
2. Die außerschulische Benutzung der Schulsportstätten für den Übungs- und Wettkampfbetrieb durch sporttreibende Vereine und Gruppen, die ihren Sitz im Landkreis Bad Dürkheim haben, ist grundsätzlich gebührenfrei.
3. Die Gebühr für die kostenpflichtige Benutzung beträgt:

a) eines Klassen-/Fachraumes	7,50 / 10,00 €	je angefangene Std. Benutzungszeit
b) eines Schulhofes	10,00 €	je angefangene Std. Benutzungszeit
c) einer Aula	40,00 €	je angefangene Std. Benutzungszeit
d) einer Außensportanlage	15,00 €	je angefangene Std. Benutzungszeit
e) einer Gymnastik-/Sporthalle	15,00/ 20,00 €	je angefangene Std. Benutzungszeit
f) eines Sporthallenteils	15,00 €	je angefangene Std. Benutzungszeit
g) einer Schwimmhalle	25,00 €	je angefangene Std. Benutzungszeit

Bei gewerblichen Veranstaltungen und Veranstaltungen, für die Eintrittsgeld erhoben wird, wird jeweils doppelte Benutzungsgebühr erhoben.

Als Benutzungszeit gilt die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen der Sporthallen, einschließlich der Zeiten für Umkleiden, Waschen, Duschen usw. angefangene Stunden werden voll berechnet.

4. Durch die Gebühr sind die Auslagen für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Hausmeister sowie für die zur Verfügungstellung von Sondereinrichtungen (Tribünenanlagen, Spielgeräte usw.) abgegolten.
5. Die Benutzungsgebühr kann auf Antrag von der Kreisverwaltung ermäßigt oder erlassen werden (z. B. Wohltätigkeitsveranstaltungen, für Veranstaltungen kultureller Art).
6. Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen, zusätzlich zur Verfügung gestelltem Personal sowie für evtl. zusätzlich erforderlich werdende Markierungen oder Einrichtungen, sind von den Benutzern, auch in den Fällen des Abs. 2, zu tragen.

## **§ 8**

### **Haftung**

1. Die Sporthallen, ihre Nebenräume, Einrichtungen und Geräte werden dem Benutzer in dem Zustand überlassen in dem sie sich befinden.
2. Die Kreisverwaltung übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken, Wertgegenständen usw.).
3. Der Benutzer stellt die Kreisverwaltung vor etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstalter und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte sowie den Zugängen zu den Räumen und Einrichtungen stehen.
4. Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Kreisverwaltung und, für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Kreisverwaltung oder deren Bediensteten oder Beauftragten.
5. Der Benutzer hat vor der Erteilung der Benutzungserlaubnis nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
6. Die Haftung des Landkreises als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Sporthallen gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
7. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Landkreis an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen, den Einrichtungen und den Geräten durch die Benutzung entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die einzelne Person, die den Schaden verursacht hat, nicht mehr festgestellt werden kann.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.05.1996 außer Kraft.